



Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen  
Beteiligte(r): Büro des Rates und des Bürgermeisters  
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung  
Auskunft erteilt: Herr Wulf  
Telefon: 02521 29-200

## Vorlage

zu TOP

2019/0065

öffentlich

### Änderung der Satzung der Stadt Beckum über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)

#### Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss

02.04.2019 Beratung

Rat der Stadt Beckum

10.04.2019 Entscheidung

#### Beschlussvorschlag:

##### Sachentscheidung

Die als Anlage zur Vorlage beigefügte Änderung der Satzung der Stadt Beckum über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) wird beschlossen.

##### Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

##### Finanzierung

Es entstehen keine Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

#### Begründung:

##### Rechtsgrundlagen

Die Erhebung der Straßenreinigungsgebühren erfolgt aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, der §§ 3 und 4 Gesetz über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW – StrReinG NRW) und der §§ 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen.

##### Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels werden nicht berührt.

##### Erläuterungen

Die Straßen Jupp-Rack-Weg und die Verlängerung Oberer Dalmerweg einschließlich der abzweigenden Stichstraße sind als Gemeindestraßen für den öffentlichen Verkehr gewidmet worden. Dementsprechend ist eine Aufnahme der Straßen in die Satzung erforderlich.

Der Jupp-Rack-Weg liegt im Baugebiet „Pflaumenallee“ und ist eine Straße, die hauptsächlich für den Zugang oder die Zufahrt zu den an ihr gelegenen Grundstücken bestimmt ist und als eine Anliegerstraße eingestuft werden kann.

Das bereits im Jahr 1996 dem öffentlichen Verkehr gewidmete untere Stück des Oberen Dalmerweges ist in der Satzung als Anliegerstraße ausgewiesen. Die Verlängerung des Oberen Dalmerweges soll nach der Widmung als öffentliche Straße in der Satzung ebenfalls als Anliegerstraße ausgewiesen werden.

Nach § 4 Absatz 1 Satz 2 StrReinG NRW kann die Gemeinde die Reinigung der Fahrbahnen den Eigentümerinnen und Eigentümern der an die Straße angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke übertragen, soweit dies unter Berücksichtigung der Verkehrsverhältnisse zumutbar ist.

In Anliegerstraßen ist die Übertragung auf die Anliegerinnen und Anlieger grundsätzlich zumutbar. Auch die in diesem Bereich angrenzenden Straßen sind in der Satzung als Anliegerstraßen ausgewiesen und werden von den Anliegerinnen und Anliegern selbst gereinigt.

Demnach wird für den Jupp-Rack-Weg und die Verlängerung des Oberen Dalmerweges vorgeschlagen, die Straßenreinigung und den Winterdienst auf die Anliegerinnen und Anlieger zu übertragen. Diese Regelung ist im beigefügten Vorschlag zur Satzungsänderung enthalten.

**Anlage(n):**

3. Änderungssatzung